



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-171.304/0002-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Straße und Luft

Wien, am 06.05.2008

**Betreff: Änderung des FSG-Durchführungserlasses;
Austauschseiten betr. § 11, § 16, § 17, § 20**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage einige Austauschseiten zum FSG-Gesamterlass, mit denen einige aktuelle Probleme klargestellt werden, zur gefälligen Kenntnis und mit der Bitte um Weiterleitung an alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43 (1) 71162 65 5529

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

Zu Abs. 2:

In Bezug auf die Abwicklung der theoretischen Fahrprüfung mit der neuen Prüfungsverwaltungssoftware seit 31.3.2008 darf aus gegebenem Anlass zur räumlichen Positionierung des PrüfungsverwaltungsPC`s mitgeteilt werden, dass es bei der „online –Prüfung“ (d.h. mit fahrschulinternem Netzwerk) gewährleistet sein muss, dass die Aufsichtsperson beim Ablauf der Theorieprüfung gleichzeitig die Kandidaten und den PrüfungsverwaltungsPC samt der Bürgerkarte beaufsichtigen kann. Wenn die räumlichen Gegebenheiten diesen Anforderungen nicht entsprechen, so ist die Theorieprüfung in Form einer „Offline-Prüfung“ (d.h mit USB-sticks) abzuhalten, da diesfalls die Bürgerkarte nach Starten des Systems vom PrüfungsverwaltungsPC von der Aufsichtsperson wieder entnommen werden kann.

Zu Abs. 4a:

Zur Berechnung der Prüfungsgebühr von 100 Euro gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 der Fahrprüfungsverordnung für die mit der für die Grundqualifikation kombinierten Fahrprüfung wird Folgendes klargestellt:

Fällt der Kandidat beim ersten Teil der Fahrprüfung (der sowohl für den Erwerb der Lenkberechtigung als auch als erster Teil für den Erwerb der Grundqualifikation gilt) durch, so ist jedenfalls der Anteil für den Erwerb der Lenkberechtigung (d.h. 50 Euro) zu entrichten. Hinsichtlich der Gebühr für den Teil der Grundqualifikationsprüfung hat die 50% Regelung des § 15 Abs. 2 der Fahrprüfungsverordnung zur Anwendung zu kommen. Der Kandidat hat daher in solchen Fällen 75 Euro an Prüfgebühren zu entrichten.

Der derzeit diesbezüglich nicht eindeutige Wortlaut des § 15 Abs. 2 FSG-PV wird im Rahmen der nächsten Novelle zur Fahrprüfungsverordnung ergänzt werden.

Zu Z 4 lit. a:

Aus gegebenem Anlass wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Behörden gemäß dieser Bestimmung dazu verpflichtet sind, neben der Anordnung der Nachschulung auch die Institution einzutragen, bei welcher der ermächtigten verkehrspsychologischen Institutionen die Nachschulung absolviert wurde. Diese Information ist von wesentlicher Bedeutung, um gemäß § 8 Abs. 3 der Nachschulungsverordnung die Rückfallquote und damit die Effizienz der Nachschulungen überprüfen zu können. Da sich nunmehr gezeigt hat, dass diese Informationen nur zu einem geringen Prozentsatz tatsächlich im Führerscheinregister erfasst werden, wird die Eintragungspflicht des § 16 Z 4 lit. a FSG zwecks konsequenter Beachtung in Erinnerung gerufen.

Allgemeines:

Aufgrund eines konkreten Anlassfalles wird klargestellt, dass die in § 17 Abs. 1 und 2 genannten Lösungsfristen für **alle** im FSR enthaltenen Daten Gültigkeit haben - unabhängig vom Datum Ihrer Eintragung. Dies ist insbesondere für jene Daten von Relevanz, die vor dem 1.10.2002 eingetragen worden sind, da zu diesem Zeitpunkt durch die 5. FSG-Novelle (BGBl. Nr. 81/2002) die Lösungsfrist von früher zwölf Jahren auf durchwegs fünf Jahre herabgesetzt worden ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen für alle im FSR gespeicherten Daten einheitliche gesetzliche Lösungsfristen gemäß § 17 FSG gelten.

Da es der enorme behördliche Aufwand jedoch in vielen Fällen nicht zulassen würde, die alten mit einer längeren Lösungsfrist versehenen Daten auch tatsächlich zu löschen, ist wenigstens bei derzeit laufenden Verfahren darauf zu achten, dass solche Altdaten, wenn sie noch im FSR aufscheinen, **nicht verwertet**, d.h. keine Rechtsfolgen daran geknüpft werden. Nach Möglichkeit sollten solche alte Daten anlassbezogen aber auch tatsächlich gelöscht werden.

Zu Abs. 1:

Der Besitz der Klasse B ist Voraussetzung für den Erwerb einer Lenkberechtigung für die Klasse C und/oder D. Diese Bestimmung ist jedoch nicht so zu verstehen, dass auch ein Antreten zur **theoretischen** Fahrprüfung für die Klassen C oder D nicht möglich wäre, wenn die Fahrprüfung für die Klasse B nicht bestanden wurde. Wenn also ein Kandidat in zwei Prüfungsdurchgängen zuerst für die Klasse B (und eventuell andere Klassen) antritt und danach für die Klasse C (und eventuell andere Klassen) antreten möchte, so ist er für den zweiten Prüfungsdurchgang auch dann zuzulassen, wenn er beim ersten Prüfungsdurchgang nicht bestanden hat. Da das Bestehen oder Nichtbestehen der Theorieprüfung nichts mit dem Erwerb der jeweiligen Lenkberechtigungsklasse zu tun hat, ist gegen eine solche Vorgangsweise nichts einzuwenden.